

Statuten STV Fischbach-Göslikon

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen

| Schweizerischer Turnverband | STV SVK-ST\ |
|---------------------------------|----------------|
| Sportversicherungskasse des STV | |
| STV Fischbach-Göslikon | Verein |
| Generalversammlung | GV |
| Vereinsvorstand | VS |
| Turnstand | TS |

I. Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Art. 1 Name

Der Turnverein «STV Fischbach-Göslikon» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Fischbach-Göslikon.

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- des Kreisturnverbandes Freiamt.
- des Aargauer Kantonalturnverbandes
- und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes.

Sie unterstehen deren Statuten und Reglementen.

II. Vereinsstruktur

Art. 5 Bestand, Riegen

Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege (selbständige Riege)
- Jugendriege Knaben (unselbständige Riege, direkt dem Vorstand unterstellt)
- Männerriege (selbständige Riege, mit eigenen Statuten, Vorstand und Kasse)

Art. 6 Riegengründungen

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der GV gebildet werden.

III. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 7 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner
- Mitturner

Alle diese Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss den Weisungen des STV dem Kreisturnverbandes Freiamt bzw. dem STV zu melden.

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 8 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Lebensjahr erreicht hat.

Art. 9 Eintritt

Das Eintrittsgesuch muss schriftlich an den VS eingereicht werden. Der Eintritt in den Verein ist mittels Genehmigung an der nachfolgenden GV möglich.

Art. 10 Austritt, Übertritt

Mitglieder melden den Austritt aus dem Verein an den VS zwecks Genehmigung an der darauffolgenden GV.

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich verletzen, sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen oder ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch GV-Beschluss vom Verein ausgeschlossen werden.

Art. 12 Freimitglieder

Als Freimitglieder werden durch die GV Personen ernannt, welche 15 Jahre lang Aktivmitglieder waren.

Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV auf Antrag des VS Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14 Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt.

Art. 15 Mitturner

Mitturner kann werden, wer das 14. Lebensjahr erreicht hat oder während des Vereinsjahres in den Verein eintritt. Bei regelmässigem Turnbesuch kann er an der nächsten GV, frühestens jedoch bei Erreichen des 16. Altersjahres, als Aktivmitglied aufgenommen werden.

IV. Organe/Vorschlagsweg zu Ernennungen

Art. 16 Organe

Die Organe des Vereins sind

Generalversammlung (GV)Turnstand (TS)Vorstand (VS)

- Spezialkommissionen

- Revisoren

Generalversammlung

Art. 17 Termin und Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

Aktivmitgliedern

- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS
- Revisoren
- Mitturner
- Gäste

Art. 18 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und Budget
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Austritt / Neuaufnahmen
- Ehrungen
- Wahlen (Vorstand, Präsident, Oberturner, Revisoren)
- Statutenrevisionen

Art. 19 Eingabe für Anträge

Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 20 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt in digitaler Form mit Bekanntgabe der Traktanden. Diese hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Mitglieder haben ein Anrecht, die Einladung brieflich zu erhalten, sofern dem Verein keine digitale Zustellung an das Mitglied möglich ist oder dies ausdrücklich gewünscht wird.

Art. 21 Ausserordentliche GV

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den VS oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 22 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Turnstand

Art. 23 Einberufung, Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Vorstand

Art. 24 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

Der VS setzt sich mindestens aus den folgenden fünf Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 25 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- erstellen der Organigramme und Pflichtenhefte.

Art. 26 Einberufung

Der VS versammelt sich, wenn es das Präsidium oder zwei der Vorstandsmitglieder als notwendig erachten.

Art. 27 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder dessen Stellvertreter mit dem Aktuar oder dem Kassier je zu zweien.

Art. 28 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der VS konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied des VS während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Spezialkommissionen

Art. 29 Spezialkommission

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 30 Zusammensetzung, Aufgaben

Die GV wählt zwei Revisoren. Sie prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an de GV

V. Verwaltung

Art. 31 Protokoll

Über alle Vereinsversammlungen sowie Vorstands- und Kommissionssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 32 Zuständigkeit

Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 33 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VI. Finanzen

Art. 34 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember. Offene Posten müssen bis zehn Tage vor Ende des Vereinsjahres dem Kassier schriftlich zugestellt werden.

Art. 35 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 36 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturner für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den VS beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz.

Art. 37 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Sie betragen maximal CHF 100.00 pro Mitglied.

Art. 38 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS und ehemalige Mitglieder des VS (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 39 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

VII. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 40 Teilrevision

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 41 Totalrevision

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 42 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Kreisturnverbandes Freiamt oder der überstehenden Verbände (ATV, STV)

Art. 43 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn vierfünftel der gesamten Mitglieder dafür stimmen. Bei einer eventuellen Auflösung ist das Vereinsvermögen dem Kreisturnverband Freiamt zur Verwaltung zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Turnverein mit gleichem Namen und Zweck gegründet hat.

Wird innert zehn Jahren kein gleichnamiger Verein gegründet, geht das Vermögen in das Eigentum des Kreisturnverbandes über.

Art. 44 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in das Eigentum des Vereins über. Ausgenommen ist die Männerriege, dessen Vermögen bei Auflösung der Riege treuhänderisch an die Gemeinde Fischbach-Göslikon übergeben wird.

Art. 45 Frühere Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Januar 1992.

Art. 46 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der ordentlichen GV vom 21. Januar 2022 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt in Kraft.

Ort und Datum Fischbach-Göslikon, 21. Januar 2022

Für den Turnverein Fischbach-Göslikon

Präsident

Guido Siegenthaler

Aktuar

Fabian Amstutz

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverbandes Freiamt anlässlich seiner Sitzung vom 21. April 2022 genehmigt.

Präsident

Reto Stuber

Aktuarin

Géraldine Müller